



Regierungsrat

Luzern, 10. Mai 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 579

Nummer: A 579
Protokoll-Nr.: 561
Eröffnet: 10.05.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Candan Hasan und Mit. über den Herbizidboom auf den Alpweiden

Vorbemerkung:

Mit der Agrarpolitik 2014–2017 wurde die Sömmerung zwar stärker unterstützt, trotzdem werden teilweise ertragsarme Flächen weniger genutzt. Die aufkommende Verbuschung verdrängt schützenswerte Pflanzen- und Tierarten. Gewisse Problempflanzen sind für die Nutztiere sogar giftig und müssen bekämpft werden. Eine Weidepflege ist deshalb notwendig und ausserdem für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen vorgeschrieben. Die dafür anwendbaren Methoden reichen von einem verbesserten Weidemanagement über die mechanische bis hin zur chemischen Bekämpfung. Die aktuellen rechtlichen Grundlagen sind klar. Sie schränken den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sömmerungsgebiet stark ein. Herbizide dürfen nur gezielt zur Einzelstockbehandlung verwendet werden. Eine Flächenbehandlung ist nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle im Rahmen eines Sanierungsplans möglich.

Zu Frage 1: Welche Herbizide, Pestizide, Fungizide sowie weitere synthetische Stoffe werden auf Alpweiden und in Sömmerungsgebieten im Kanton Luzern angewendet?

Grundsätzlich können die vom Bund bewilligten Pflanzenschutzmittel der Kultur «Wiesen und Weiden» sowie «Wiesen-Blackenbekämpfung» im Sömmerungsgebiet des Kantons Luzern eingesetzt werden. Dabei ist zu erwähnen, dass in den letzten 10 Jahren im Kanton Luzern insgesamt drei Sonderbewilligungen für Flächenbehandlungen durch Herbizideinsatz im Sömmerungsgebiet ausgestellt wurden (zwei Flächenbehandlungen gegen Adlerfarn und eine Flächenbehandlung gegen Blacken). Sämtliche Flächen wurden nach der Behandlung durch den Fachexperten begutachtet, der die Bewilligung ausgestellt hat.

Zu Frage 2: Welchen dieser Substanzen wird eine potentiell gesundheits- oder umweltschädigende Wirkung zugesprochen? Wird Asulam oder Glyphosat im Kanton Luzern angewendet? Weshalb ist Asulam in der EU verboten?

Bevor ein Pflanzenschutzmittel in der Schweiz verwendet werden darf, muss es durch den Bund zugelassen werden. In diesem Zulassungsverfahren werden neben der Wirksamkeit auch die Risiken von Pflanzenschutzmitteln in Bezug auf Mensch, Tier und die Umwelt überprüft. Erst wenn sichergestellt ist, dass diese bei vorschriftgemäsem Umgang keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben und sicher sind, werden

sie zugelassen und dürfen in Verkehr gebracht werden. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse bewirken eine Neubeurteilung von Stoffen und können zu einem Widerruf der Zulassung führen. Gestützt auf dieses Verfahren sind verschiedene glyphosat- oder asulamhaltige Produkte für die Anwendung auf Wiesen und Weiden zugelassen.

Da die Schweiz nicht Teil des europäischen Beurteilungssystems ist, muss der Bund eine eigene Risikobeurteilung vornehmen. Basierend auf den Datengrundlagen, die der Bewilligungsinhaber zur Verfügung stellen muss, wird die Sicherheit des Wirkstoffs und der Metaboliten beurteilt. Da Entscheidungen aus der EU nicht automatisch übernommen werden und die Beurteilung in der Schweiz gegenüber dem EU-Programm zeitlich verschoben durchgeführt wird, können sich sowohl die zur Verfügung stehenden Daten wie auch die angewendeten Beurteilungsmethoden zwischen dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV und der europäischen Behörde unterscheiden.

Zu Frage 3: Zu welchem Zweck werden Herbizide in der Alpbewirtschaftung angewendet? Gegen welche Pflanzen? Braucht es eine Erlaubnis für deren Einsatz?

Auf Alpweiden wachsen nicht nur Futterpflanzen oder für die Artenvielfalt wertvolle Pflanzen, sondern auch Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer sowie Jakobs- und Alpenkreuzkraut. Gewisse Problempflanzen (Alpenkreuzkraut, Germer) sind für Nutztiere giftig und müssen bekämpft werden. Eine Weidepflege ist deshalb notwendig und ausserdem für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen vorgeschrieben. Dafür sind verschiedene Methoden möglich: verbessertes Weidemanagement, Abschneiden (Farne, Sträucher), Abreissen (Kreuzkräuter), Ausreissen (Blacken) oder Einzelstockbehandlung mit vom Bund bewilligten Herbiziden. Eine Flächenbehandlung ist nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle (BBZN Schüpfheim) im Rahmen eines Sanierungsplans möglich. Die mit der Behandlung betraute Person muss zudem über eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügen. Ein unerlaubter Herbizideinsatz hat Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge.

Zu Frage 4: Gibt es Vorschriften und Richtlinien für deren Anwendung und Zulassung durch den Kanton? Sind diese im Kanton Luzern und im Alp- und Sömmerungsgebiet schärfer oder schwächer formuliert als im schweizweiten Vergleich?

Die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 ([DZV](#)) enthält Bestimmungen betreffend Sömmerungsbeiträge. Die Bekämpfung von Problempflanzen und der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist in Artikel 32 DZV geregelt. Gemäss Absatz 1 sind Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. Gemäss Absatz 2 dürfen Herbizide zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden. Der Sanierungsplan hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) der Herbizideinsatz ist räumlich auf die im Plan festgelegte Fläche begrenzt,
- b) der Einsatz ist zeitlich befristet,
- c) die mit der Behandlung betraute Person muss über eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügen (Einhaltung der Vorschriften des Herstellers, Sicherheitsabstände zu Gewässern usw.),
- d) die künftige Bewirtschaftung hat nach dem Sanierungsplan zu erfolgen.

Die Kontrolle und der Vollzug bei Verbuschung/Vergandung erfolgt gemäss dem Konzept «Vollzug Verbuschung und Problempflanzen im Sömmerungsgebiet gemäss DZV in der Innerschweiz». Dieses Konzept haben die Zentralschweizer Kantone als Präzisierung zur DZV erstellt. Damit ist auch ein einheitlicher Vollzug in der Zentralschweiz sichergestellt.

Zu Frage 5: Wie wird gewährleistet, dass die Anwendung korrekt erfolgt und die Substanzen nicht in bundesrechtlich geschützten Lebensräumen angewendet werden? Führt der Kanton Luzern Kontrollen durch, um zu prüfen, ob die Substanzen korrekt angewendet werden?

Falls Verbuschung vorhanden ist, wird die Situation vor Ort beurteilt und die Verhältnisse werden dokumentiert. Die Sömmerungsbetriebe werden gemäss Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018 ([VKKL](#)) mindestens alle 8 Jahre von einer akkreditierten Kontrollorganisation kontrolliert. Diejenigen Betriebe, die einen Massnahmenplan umsetzen müssen, werden spätestens nach vier Jahren wieder kontrolliert. Im Kanton Luzern wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt 36 Massnahmenpläne aufgrund Verbuschung/Problempflanzen erstellt. In den meisten Fällen erfolgte die Sanierung ausschliesslich mechanisch. Bei den bisher erfolgten Nachkontrollen wurden keine weiteren Beanstandungen festgestellt.

Zu Frage 6: Was passiert, wenn diese Substanzen in Moore, ökologisch wertvolle Lebensräume oder in die Wasserkreisläufe gelangen?

Diesbezüglich hatte wir im Kanton Luzern noch nie eine Beanstandung. Für Flächen- bzw. Einzelstockbehandlungen bestehen auch entsprechende Abstandsvorschriften zu Gewässern von 6 bzw. 3 Meter breiten Pufferstreifen. Sollten im Rahmen einer Kontrolle oder durch Meldung Dritter Feststellungen betreffend Beeinträchtigung der Moore oder Gewässer gemacht werden, so erfolgen Sanktionen nach der Natur- und Heimatschutz- bzw. Gewässerschutzgesetzgebung.

Zu Frage 7: Was für Massnahmen trifft die Regierung, um die Alp- und Sömmerungsbetriebe dahingehend zu sensibilisieren, dass die Alpen und Sömmerungsgebiete herbizidfrei bewirtschaftet werden?

Für die Alpen, die von Problemunkräutern betroffen sind, besteht ein Massnahmenplan. Problempflanzen müssen grundsätzlich mechanisch vor der Blüte oder Samenbildung eliminiert werden. Erst wenn eine mechanische Behandlung nicht mehr möglich ist, können bewilligte Herbizide eingesetzt werden.

Zu Frage 8: Darf Alpkäse oder Alpbuttermilch als Bio vermarktet werden, wenn Biobetriebe ihre Kühe im Sommer auf nicht Bio-Alpen weiden lassen?

Auf Knospe-Sömmerungsbetrieben müssen sämtliche zum Betrieb gehörenden milchproduzierende Tiere den Biostatus aufweisen, damit die Milchprodukte mit der Knospe ausgezeichnet werden dürfen. Die auf nicht Bio-Alpen gesömmerten Tiere behalten ihren Biostatus, Milch und Milchprodukte von der nicht Bio-Alp dürfen aber nicht mit der Knospe vermarktet werden. Wir haben im Kanton Luzern acht Bio-Sömmerungsbetriebe.

Zu Frage 9: Wie steht die Regierung zur Überprüfung eines Pestizidverbots im Sömmerungsgebiet?

Im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel des Bundes ist kein generelles Verbot von Herbiziden im Sömmerungsgebiet vorgesehen. Der Regierungsrat erachtet die bestehenden strengen Regelungen für deren Einsatz als ausreichend. Die heutige Praxis zeigt auch, dass Flächenbehandlungen mit Herbiziden im Sömmerungsgebiet sehr selten bewilligt werden.

Zu Frage 10: Wie hoch sind die jährlich ausbezahlten Sömmerungsbeiträge im Kanton Luzern? Wie viele Betriebe profitieren von diesen Beiträgen und wie hoch ist der durchschnittliche Betrag pro Betrieb? Wie viele Betriebe erhalten Beiträge, welche Herbizide einsetzen?

Im Kanton Luzern gibt es 241 Sömmerungsbetriebe, welche Direktzahlungen erhalten. Die jährlich ausbezahlten Sömmerungsbeiträge (inkl. Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet) betragen rund 3,6 Millionen Franken. Dies ergibt einen durchschnittlichen Sömmerungsbeitrag von rund 15'000 Franken pro Sömmerungsbetrieb.

Zu Frage 11: Sind im Kanton Luzern Fälle von vergifteten und verendeten Wildtieren in Alp- und Sömmerungsgebieten bekannt, aufgrund einer unsachgemässen Anwendung von Herbiziden?

Im Kanton Luzern sind keine Fälle von vergifteten und verendeten Wildtieren im Sömmerungsgebiet aufgrund von Herbiziden bekannt.